

# Mitteilung an die Anteilhaber

## CREDIT SUISSE FUND MANAGEMENT S.A.

Eingetragener Sitz: 5, rue Jean Monnet,  
L-2180 Luxembourg  
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 72. 925

(die «**Verwaltungsgesellschaft**»)

handelnd in eigenem Namen und im Auftrag des

## CS Investment Funds 13

Fonds Commun de Placement

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg K681  
(der «**Fonds**»)

I. Die Anteilhaber des Fonds werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der «**Verwaltungsrat**») beschlossen hat, Kapitel 2 «CS Investment Funds 13 – Zusammenfassung der Anteilsklassen» des Prospekts des Fonds (der «**Prospekt**») und dabei insbesondere Fussnote (6) in Bezug auf die Definition der Anteilsklasse D und Fussnote (9) in Bezug auf die Möglichkeit, die Anteilsklassen «X1», «X2», «X3» und «UX» in jede beliebige frei konvertierbare Währung zu konvertieren, zu ändern. Diese Fussnoten sollen nun wie folgt lauten:

	Alter Wortlaut	Neuer Wortlaut
<b>Fussnote (6):</b>	Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» unterliegen einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von mindestens 0,03% p.a., jedoch höchstens 0,25% p.a., die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist; diese Verwaltungsdienstleistungsgebühr deckt alle in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» beschriebenen Gebühren und Kosten ab, wobei jedoch die durch die Korrespondenzbanken der Depotbank erhobenen Transaktionsgebühren und Gebühren in gewissen Fällen zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit der Credit Suisse Group AG geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.	Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» unterliegen <b>keiner Verwaltungsggebühr, sondern nur einer</b> Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von <del>mindestens 0,03% p.a., jedoch</del> <b>0,2535%</b> p.a., die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist; diese Verwaltungsdienstleistungsgebühr deckt alle in Kapitel 9 «Kosten und Steuern» beschriebenen Gebühren und Kosten ab, <del>wobei jedoch die durch die Korrespondenzbanken der Depotbank erhobenen Transaktionsgebühren und Gebühren in gewissen Fällen zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.</del> <b>Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit der Credit Suisse Group AG geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.</b>
<b>Fussnote (9):</b>	Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Anteilen der Klassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» und «UBH» in beliebigen frei konvertierbaren Währungen beschliessen sowie deren Erstausgabepreis	Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Anteilen der Klassen «AH», «BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAH25», «IBH», «IBH25», «MAH», «MBH», «UAH» <del>und</del> <b>«UBH», «X1AH», «X1BH», «X2AH», «X2BH», «X3AH», «X3BH», «UXAH» und «UXBH»</b> in beliebigen frei konvertierbaren Währungen

	<p>festlegen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Ausgabe von Anteilen der Klassen ‹AH›, ‹BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹DAH›, ‹EBH›, ‹EAH›, ‹EBH›, ‹IAH›, ‹IAH25›, ‹IBH›, ‹IBH25›, ‹MAH›, ‹MBH›, ‹UAH› und ‹UBH› in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen beschliessen, wie unter anderem IDR, MYR, PHP und INR, sowie ihren Erstausgabepreis festlegen. Anteilinhaber müssen sich bei den in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» genannten Stellen erkundigen, ob Anteile der Klassen ‹AH›, ‹BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹EAH›, ‹EBH›, ‹IAH›, ‹IAH25›, ‹IBH›, ‹IBH25›, ‹MAH›, ‹MBH›, ‹UAH› und ‹UBH› zwischenzeitlich in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.</p> <p>Bei Anteilen der Klassen ‹AH›, ‹BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹EAH›, ‹EBH›, ‹IAH›, ‹IAH25›, ‹IBH›, ‹IBH25›, ‹MAH›, ‹MBH›, ‹UAH› und ‹UBH› wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der alternativen Währung der Anteilsklasse deutlich reduziert, indem der Nettovermögenswert der entsprechenden Anteilsklasse ‹AH›, ‹BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹EAH›, ‹EBH›, ‹IAH›, ‹IAH25›, ‹IBH›, ‹IBH25›, ‹MAH›, ‹MBH›, ‹UAH› und ‹UBH›, der in der Referenzwährung des Subfonds berechnet wird, durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.</p>	<p>beschliessen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Ausgabe von Anteilen der Klassen ‹AH›, ‹BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹EAH›, ‹EBH›, ‹IAH›, ‹IAH25›, ‹IBH›, ‹IBH25›, ‹MAH›, ‹MBH›, ‹UAH› und ‹UBH›, <b><u>‹X1AH›, ‹X1BH›, ‹X2AH›, ‹X2BH›, ‹X3AH›, ‹X3BH›, ‹UXAH› und ‹UXBH›</u></b> in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen beschliessen, wie unter anderem IDR, MYR, PHP und INR, sowie ihren Erstausgabepreis festlegen. Anteilinhaber müssen sich bei den in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» genannten Stellen erkundigen, ob Anteile der Klassen ‹AH›, ‹BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹EAH›, ‹EBH›, ‹IAH›, ‹IAH25›, ‹IBH›, ‹IBH25›, ‹MAH›, ‹MBH›, ‹UAH› und ‹UBH›, <b><u>‹X1AH›, ‹X1BH›, ‹X2AH›, ‹X2BH›, ‹X3AH›, ‹X3BH›, ‹UXAH› und ‹UXBH›</u></b> zwischenzeitlich in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.</p> <p>Bei Anteilen der Klassen ‹AH›, ‹BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹EAH›, ‹EBH›, ‹IAH›, ‹IAH25›, ‹IBH›, ‹IBH25›, ‹MAH›, ‹MBH›, ‹UAH› und ‹UBH›, <b><u>‹X1AH›, ‹X1BH›, ‹X2AH›, ‹X2BH›, ‹X3AH›, ‹X3BH› und ‹UXAH› und ‹UXBH›</u></b> wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der alternativen Währung der Anteilsklasse deutlich reduziert, indem der Nettovermögenswert der entsprechenden Anteilsklasse ‹AH›, ‹BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹EAH›, ‹EBH›, ‹IAH›, ‹IAH25›, ‹IBH›, ‹IBH25›, ‹MAH›, ‹MBH›, ‹UAH› und ‹UBH›, <b><u>‹X1AH›, ‹X1BH›, ‹X2AH›, ‹X2BH›, ‹X3AH›, ‹X3BH› und ‹UXAH› und ‹UXBH›</u></b> der in der Referenzwährung des Subfonds berechnet wird, durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.</p>
--	---	--

II. Die Anteilinhaber des Fonds werden hiermit zudem darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 13» des Prospekts und dort insbesondere Ziffer «vi. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung» geringfügig anzupassen, um festzulegen, dass auf Intermediäre, die im Auftrag der Anleger handeln, erhöhte kundenbezogene Due-Diligence-Massnahmen angewandt werden, sofern dies gemäss den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

III. Die Anteilinhaber des Fonds werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» des Prospekts und insbesondere die Definition von «Zielfonds» zu ändern, um klarzustellen, dass Subfonds des Fonds Kreuzbeteiligungen in anderen Subfonds des Fonds eingehen können, wie bereits im Abschnitt «Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und dem Fonds» in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts erläutert.

IV. Ausserdem werden die Anteilinhaber des Fonds darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts zu ändern, um die Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem China-Bond-Connect-Mechanismus zu aktualisieren und einen allgemeinen Risikohinweis in Bezug auf geldpolitische Risiken aufzunehmen.

V. Des Weiteren werden die Anteilinhaber des Fonds hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 9 «Kosten und Steuern» des Prospekts und dort insbesondere Ziffer «ii. Kosten» anzupassen, um die Punkte b), i) und j) in der Liste der vom Fonds zu tragenden Kosten wie folgt umzuformulieren:

Alter Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>b) Alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, Gebühren von Clearingstellen und Bankgebühren;</p>	<p>b) Alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, Gebühren von Clearingstellen, <del>und</del> <b><u>Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit Continuous Linked Settlements (CLS):</u></b></p>
<p>i) Kosten, einschliesslich derjenigen der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Anteilhaber entstehen;</p>	<p>i) Kosten, einschliesslich derjenigen für Rechts- <b><u>und Steuerberatung,</u></b> die der Verwaltungsgesellschaft, <b><u>dem Anlageverwalter</u></b> oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Anteilhaber entstehen <b><u>(wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Subfonds), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren;</u></b></p>
<p>j) Die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Vertragsbedingungen sowie für andere den Fonds betreffende Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten von Anteilen vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, anfallende Lizenzgebühren der Indexanbieter, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, welche 0,10% p. a. nicht überschreiten dürfen, die Kosten von Mitteilungen an die Anteilhaber einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, einschliesslich Druckkosten von Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Anteilvertrieb befasst sind, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>j) Die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Vertragsbedingungen sowie für andere den Fonds betreffende Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten von Anteilen vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, <b><u>die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren angemessene und dokumentierte Reisekosten und Barauslagen, Versicherungsschutz (einschliesslich der Versicherung von Verwaltungsratsmitgliedern/Managern).</u></b> anfallende Lizenzgebühren der Indexanbieter, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, welche 0,10% p. a. nicht überschreiten dürfen, die Kosten von Mitteilungen an die Anteilhaber einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, einschliesslich Druckkosten von Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Anteilvertrieb befasst sind, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.</p>

**VI.** Des Weiteren werden die Anteilhaber des Fonds hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 9 «Kosten und Steuern» des Prospekts und dort insbesondere Ziffer «ii. Kosten» zu ändern und klarzustellen, dass alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Realisierung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit einer Liquidation eines Subfonds entstehen, vom betreffenden Subfonds, der liquidiert wird, zu tragen sind.

**VII.** Die Anteilhaber werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 12 «Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung» des Prospekts zu ändern und einen zusätzlichen Absatz mit dem Titel «Auflösung eines Subfonds – Absicherung von Devisengeschäften» aufzunehmen, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen Devisengeschäfte im Zusammenhang mit der Auflösung eines Subfonds eingesetzt werden können.

**VIII.** Die Anteilhaber des **Credit Suisse (Lux) Commodity Index Plus USD Fund** (der «Subfonds») werden ebenfalls darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 22 «Subfonds» und dabei insbesondere den Abschnitt «Anlageziel und Anlagepolitik» des Teilfonds zu ändern, um vorzugeben, dass die mit einem Derivat eingegangenen Verpflichtungen dauerhaft durch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Schuldverschreibungen mit einer verbleibenden durchschnittlichen Laufzeit von maximal 18 Monaten (statt 12 Monaten Restlaufzeit) gedeckt sein müssen.

Anteilhaber, die mit den unter vorstehenden Punkten **I.**, **V.**, **VII.** und **VIII.** aufgeführten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 30. November 2022 um 15:00 Uhr MESZ gebührenfrei zurückgeben.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der oben aufgeführten Änderungen der neue Prospekt des Fonds, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Vertragsbedingungen gemäss den Bestimmungen des Prospekts am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden können.

Diese Dokumente sind auch unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) erhältlich.

Luxemburg, 31. Oktober 2022

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds

***Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland***

*Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass der Prospekt, die Vertragsbedingungen des Fonds sowie die KIIDs gemäß den Bestimmungen des Prospekts kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den deutschen Informationsstellen Deutsche Bank AG (Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main) und Credit Suisse (Deutschland) AG (Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform erhältlich sind oder im Internet auf der folgenden Website eingesehen werden können: [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com).*

***Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein***

*Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.*

***Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich***

*UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.*